

# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

## 6/2019

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht  
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
sowie kommunale Unternehmen



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

71. Jahrgang

## INHALT

**Entgeltoptimierung als Instrument der Steigerung der Arbeitgeberattraktivität**  
– von Dipl.-Finanzwirt (FH) Raphael Schuster, München – ..... 165

**Tod eines Energieversorgungskunden und Auswirkungen auf ein Energieversorgungsunternehmen – Teil 1: Vertrags- und erbrechtliche Grundlagen**  
– von RA Dr. Karsten Rauch, Wuppertal – ..... 170

**Fahrzeugbeschaffungen im Anwendungsbereich der neuen Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge**  
– von RA Dr. Andreas Graef, MBA, Düsseldorf – ..... 175

### Wirtschaftsrecht

#### Rechtsprechung

##### Energiewirtschaftsrecht

- BGH: Vertragsangebot mit alleiniger Zahlungsmöglichkeit per Bankeinzug ist unrechtmäßig ..... 179
- OLG München: Zustandekommen und Inhalt eines Stromlieferungsvertrages – Realofferte ..... 180

##### Baurecht

- VG Mainz: Eigenschutz bei Starkregen: Grundstückseigentümer kann von Gemeinde keinen Schutz vor Regenwasser aus angrenzendem am Hang liegenden Außenbereichsgelände verlangen ..... 181

### Steuerrecht

#### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

##### Umsatzsteuer

- LSF Sachsen: Gesondertes Besteuerungsverfahren bei Betrieben gewerblicher Art des Bundes und der Länder ..... 182

##### Abgabenordnung

- BMF: Vorläufige Festsetzung von Zinsen nach § 233 in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO ... 182

##### Einkommensteuer

- Steuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern ..... 184

#### Rechtsprechung

##### Umsatzsteuer

- BFH: Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Abmahnungen bei Urheberrechtsverletzungen ..... 185
- Niedersächsisches FH: Anteilige Vorsteuerkürzung bei Finanzierung durch echte, nicht steuerbare Zuschüsse der Gesellschafter ..... 186

### Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Straßenausbaubeiträge*: Klarheit bei der Zusammenfassung zu einer einheitlichen kommunalen Einrichtung ..... 188
- *Abwasserbeiträge*: Beitrag für ein nur übergangsweise betriebenes Klärwerk ..... 189
- *Abwassergebühren*: Übereinstimmung von Erhebungszeitraum und Kalkulationszeitraum ..... 190
- *Zweitwohnungssteuer*: Verfassungswidrigkeit der Bemessung der Zweitwohnungssteuer nach der indexierten Jahresrohmieta ..... 190

### Arbeitsrecht

- Anspruch auf Mindestlohn bei einem Praktikum – Unterbrechung des Praktikums ..... 191

### Buchbesprechungen

191

Mehr Informationen auf [vw-online.eu](http://vw-online.eu) und [online-bibliothek.eu](http://online-bibliothek.eu)

Seminare

Terminkalender 2019  
auf der Rückseite

## **Anwendung von BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden – Gemeinsame Positivliste**

Mit Schreiben und koordiniertem Ländererlass vom 18.03.2019 wurde die Aufstellung jener BMF-Schreiben und gleich lautender Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder (GLE) vorgelegt,

- die bis zum 15.03.2019 ergangen sind und
- die für die Steuertatbestände, die nach dem 31.12.2017 verwirklicht werden, Anwendung finden.

Die nicht in der Positivliste aufgeführten BMF-Schreiben/ GLE werden für nach dem 31.12.2017 verwirklichten Steuertatbestände aufgehoben. Für vor dem 01.01.2018 verwirklichte Steuertatbestände bleibt die Anwendung der nicht in der Positivliste aufgeführten BMF-Schreiben unberührt, soweit sie nicht durch ändernde oder ergänzende BMF-Schreiben/GLE überholt sind.

**> DokNr. 19005189**

## **EuGH: EU-Mitgliedstaaten müssen Arbeitgeber zu systematischer Arbeitszeiterfassung verpflichten**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen die Arbeitgeber dazu verpflichten, die Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmer systematisch zu erfassen. Dies hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 14.05.2019 - C-55/18 entschieden. Nur so könne kontrolliert und durchgesetzt werden, dass die Arbeitszeitregeln eingehalten und der bezweckte Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet wird. Im Ausgangsverfahren hat eine spanische Gewerkschaft die Deutsche Bank vor dem Nationalen Gerichtshof Spaniens (Audiencia Nacional) mit dem Ziel verklagt, die Verpflichtung der Deutschen Bank zur Einrichtung eines Systems zur Erfassung der täglichen Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter festzustellen. Letztere war der Auffassung, dass nur die Erfassung der von den Arbeitnehmern geleisteten Überstunden sowie die Übermittlung der Überstundenzahl zum jeweiligen Monatsende an die Arbeitnehmer und ihre Vertreter vorgeschrieben sei. Dazu rief der nationale Gerichtshof den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren an. Anknüpfungspunkt ist die EU-Grundrechtscharta und die Arbeitszeitrichtlinie, die jedem Arbeitnehmer das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit und Einhaltung von Ruhezeiten gibt.

Das Urteil hat ein gewaltiges mediales Echo hervorgerufen, in dem die Meinungen stark auseinander gehen. Dabei räumt der EuGH den Mitgliedstaaten erhebliche Gestaltungsspielräume ein, wie das System konkret aussehen soll und zudem die Möglichkeit, „den Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsbereichs oder Eigenheiten, sogar der Größe bestimmter Unternehmen Rechnung zu tragen.“ Es bleibt abzuwarten, wie der deutsche Gesetzgeber diese Entscheidung umsetzt.

**> DokNr. 19005190**

## **FG Münster: Abschreibung einer Biogasanlage**

Einen Streit über die Nutzungsdauer für die Abschreibung einer Biogasanlage, insbesondere die Frage, in wieviele (Einzel)Wirtschaftsgüter eine im Jahr 2011 errichtete Biogasanlage aufzuteilen ist und welche Nutzungsdauer für die einzelnen Wirtschaftsgüter jeweils anzunehmen ist, hatte das FG Münster zu entscheiden. Geklagt hatte der Betreiber einer Biogasanlage, der in seinen Gewinnermittlungen 2010 bis 2012 für die verschiedenen Bestandteile dieser Anlage unterschiedliche Nutzungsdauern zwischen 8 und 20 Jahren zugrunde gelegt hatte. Das Finanzamt hatte dies bemängelt. Es war der Auffassung, dass die Biogasanlage unzutreffend abgeschrieben worden sei, nämlich als einheitliches Wirtschaftsgut „Biogasanlage“. Gemäß den amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung betrage die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer aller im Zusammenhang mit einer Biogasanlage genutzten Wirtschaftsgüter jeweils 16 Jahre.

Das Finanzgericht Münster entschied dagegen mit Urteil vom 28.06.2018 - 6 K 845/15, dass die Biogasanlage, zusammengesetzt aus den Komponenten Behälter (Fermenter, Gärrestelager) und Maschinen (einschließlich Blockheizkraftwerk, Steuerungs- und Regelungstechnik, Einbringungstechnik, mechanische Fördertechnik, Wärmetechnik und Gasfackel) als Wirtschaftsgut im Sinne einer nicht teilbaren Einheit anzusehen sei. Zudem sei die in den amtlichen AfA-Tabellen zugrunde gelegte Nutzungsdauer von 16 Jahren nicht mehr zeitgemäß, da sie die technische Weiterentwicklung der Biogasanlagen in den letzten 20 Jahren nicht ausreichend berücksichtige. Das Gericht hielt vielmehr eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von zehn Jahren für angemessen.

Die Revision wurde nicht zugelassen, dagegen ist von der Finanzbehörde NZB eingelegt worden.

**> DokNr. 19005191**

## **Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!**

**Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

**Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2019:** Abonnement jährlich 299,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 22,30 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

**Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

**Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

**Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.